

**Besondere Nebenbestimmungen
für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis an außeruniversitäre
Forschungseinrichtungen des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des
Landes Nordrhein-Westfalen (BNBest-Kosten)**

Die BNBest-Kosten enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung sowie notwendige Erläuterungen. Die BNBest-Kosten sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids an außeruniversitäre Forschungseinrichtungen im Sinne des Runderlasses des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20.8.2013 (MBI. NRW. S. xxx) - Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis an außeruniversitäre Forschungseinrichtungen -, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung -ANBest-P - (VV zu § 44 LHO - Anlage 2 zu Nr. 5.1 zu § 44), soweit die Regelungen in den BNBest-Kosten nicht enthalten sind beziehungsweise dort nicht anders gefasst sind.

Inhalt

Nummer 1	Bewilligung, Anforderung und Verwendung der Zuwendung
Nummer 2	Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
Nummer 3	Abrechnung nach Selbstkosten
Nummer 4	Zahlungen
Nummer 5	Nachweis der Verwendung

1

Bewilligung, Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1

Im Hinblick auf das Verfahren bei Förderung desselben Zwecks durch mehrere Stellen wird auf die Regelungen Nummern 1.4 und 4.2.6 VV zu § 44 LHO hingewiesen.

1.2

Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Erträge (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge und Spenden) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Kosten einzusetzen. Die Gesamtvorkalkulation ist hinsichtlich der Gesamtkosten als Höchstbetrag (Selbstkostenhöchstbetrag) verbindlich.

1.3

Abweichungen von den Ansätzen der Gesamtvorkalkulation sind nur zulässig, wenn sie sich im Rahmen des Höchstbetrages halten, die Aufgabenstellung nicht einschränken und für die erfolgreiche Durchführung erforderlich sind.

1.4

Abweichungen vom Arbeitsprogramm, die die Zweckbindung der Zuwendung berühren, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

2

Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

2.1

die angeforderten oder ausgezahlten, sich nicht auf kalkulatorische Kosten beziehenden Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung verbraucht werden können,

2.2

sich nach Vorlage des Verwendungsnachweises noch Kostengutschriften/Erträge ergeben oder wenn er noch weitere Deckungsmittel im Sinne der Nummer 1.2 erhält,

2.3

sich gegenüber der Vorkalkulation eine Ermäßigung um mehr als 7,5 Prozent der Gesamtkosten oder um mehr als 10 000 Euro oder sich eine Änderung der Finanzierung um mehr als 10 000 Euro ergibt.

3

Abrechnung nach Selbstkosten

3.1

Nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids und dieser Nebenbestimmungen dürfen nur solche Selbstkosten verrechnet werden, die durch das Vorhaben verursacht und bei wirtschaftlicher Betriebsführung im Bewilligungszeitraum entstanden sowie angemessen und nachzuweisen sind. Übersteigen die tatsächlichen Selbstkosten des Vorhabens den Selbstkostenhöchstbetrag, so hat der Zuwendungsempfänger den Mehrbetrag selbst zu tragen.

3.2

Die Selbstkosten sind unter Beachtung der zum Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheids geltenden Fassung der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten - LSP - (Anlage zur Verordnung PR Nummer 30/53 vom 21. November 1953 - Bundesanzeiger Nummer 244 vom 18. Dezember 1953 -) zu ermitteln.

3.3

Nicht zuwendungsfähig sind:

3.3.1

die Vertriebskosten einschließlich Werbekosten,

3.3.2

die Gewerbesteuer,

3.3.3

die Kosten für Einzelwagnisse (Nummern 47 bis 50 LSP),

3.3.4

der kalkulatorische Gewinn (Nummern 51 und 52 LSP),

3.3.5

der Zinsanteil in den Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen,

3.3.6

die kalkulatorischen Abschreibungen.

3.4

Eingeräumte Skonti sind bei der Ermittlung der Einstandspreise der für das Vorhaben beschafften Gegenstände und der erbrachten sonstigen Fremdleistungen abzusetzen.

3.5

Werden für Teilleistungen anstelle von Selbstkosten Preise für marktgängige Leistungen (ohne Umsatzsteuer) zugrunde gelegt, sind diese um zehn Prozent für nicht zuwendungsfähige Kosten (Nummer 3.3) zu kürzen. Die über diese gekürzten Marktpreise abgerechneten Teilleistungen dürfen 20 Prozent des Selbstkostenhöchstbetrags nicht übersteigen.

3.6

Kosten für Sonderbetriebsmittel (Nummer 14 LSP) dürfen nur abgerechnet werden, soweit sie vorher von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannt worden sind. Zu den Sonderbetriebsmitteln gehören keine Gegenstände der betriebsüblichen Grundausstattung. Ergänzend gilt Folgendes:

3.6.1

Der Zuwendungsempfänger hat nach Beendigung des Vorhabens für Sonderbetriebsmittel einen Restwertausgleich zu leisten. Ein etwaiger Ausgleichsanspruch ist in sinngemäßer Anwendung der Nummer 4.3 zu verzinsen. Werden Sonderbetriebsmittel bereits vor Erfüllung des Zuwendungszwecks für das Vorhaben nicht mehr benötigt, so ist der Restwertausgleich unverzüglich zu leisten.

3.6.2

Entwicklungsgegenstände (Versuchsmuster, Prototypen und ähnliches), die im Rahmen des Vorhabens hergestellt werden, werden wie Sonderbetriebsmittel behandelt.

3.7

Im Rahmen der nach Nummern 3.1 und 3.2 zu ermittelnden Selbstkosten sind insbesondere folgende Kosten zuwendungsfähig:

3.7.1

Materialkosten,

3.7.2

Kosten für Fremdleistungen,

3.7.3

die tatsächlichen Personalkosten. Soweit Geschäftsführer beziehungsweise Vorstandsmitglieder oder ähnliches Leitungspersonal im Vorhaben tätig werden, dürfen hierfür nur Personaleinzelkosten von entsprechenden leitenden Mitarbeitern im Projekt (zum Beispiel Projektleiter) verrechnet werden; dies gilt auch für ohne feste Entlohnung tätige Unternehmer.

3.7.4

Reisekosten,

3.7.5

notwendige Kosten für Schutzrechtsanmeldungen (Patentanwalt und Patentamt) zur Erfüllung des Zuwendungszwecks.

4

Zahlungen

4.1

Die Anforderung der Zuwendung richtet sich nach den entstandenen Kosten. Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Einnahmen, die mit dem Vorhaben in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, sind in der Zahlungsanforderung abzusetzen. Die Zuwendung darf jeweils nur anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber einschließlich Leistungen Dritter und den vorgesehenen eigenen Mitteln des Zuwendungsempfängers in Anspruch genommen werden.

4.2

Die Kostennachweise sind entsprechend den Ansätzen der Gesamtvorkalkulation zu gliedern.

4.3

Überzahlungen bei den laufenden Zahlungen nach Nummer 4.1 - mit Ausnahme der letzten Zahlungsrate, die sich nachträglich aus korrigierten Kostennachweisen ergibt -, sind vom Zuwendungsempfänger für jedes volle Kalendervierteljahr der Überzahlung pauschal mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen. Anzuwenden ist der gültige Basiszinssatz des auch für die Feststellung der Überzahlung jeweils maßgebenden Tages. Zinsbeträge bis 50 Euro bleiben unberücksichtigt. Die Zinsen sind bei der nächsten Zahlungsanforderung zu berücksichtigen und werden vom Zuwendungsgeber einbehalten.

5

Nachweis der Verwendung

5.1

Der Zuwendungsempfänger kann in sachlich zwingenden Fällen die Vorlage eines vorläufigen Verwendungsnachweises beantragen (zum Beispiel bei vom Kalenderjahr abweichendem Geschäftsjahr, Beendigung des Vorhabens innerhalb des Kalenderjahres). Die noch nicht vorgenommene Kostenprüfung durch die Prüfungsstellen ist kein Grund für einen vorläufigen Verwendungsnachweis mit einer vorläufigen Nachkalkulation. Gegebenenfalls ist der Verwendungsnachweis mit Nachkalkulation unter Angabe der Gründe ausdrücklich als vorläufig zu bezeichnen. Die Sechsmonatsfrist für die Vorlage des Verwendungsnachweises mit der endgültigen Nachkalkulation beginnt in diesen Fällen mit dem Wegfall des Hinderungsgrunds.

5.2

Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres ein Zwischennachweis zu führen. Der Zwischennachweis besteht aus den Zwischenberichten als Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

5.3

Der zahlenmäßige Verwendungsnachweis besteht aus einer Nachkalkulation und einem Nachweis über die Finanzierung des Vorhabens. Die Nachkalkulation ist wie die Gesamtvorkalkulation zu gliedern und hat die endgültigen zuwendungsfähigen Kosten entsprechend Nummer 4 zu enthalten, die im Bewilligungszeitraum verursacht wurden. Zinsen für Überzahlungen sind unberücksichtigt zu lassen.

5.4

Der Zuwendungsempfänger hat die Finanzierung des Vorhabens nachzuweisen. Dabei sind aufgegliedert anzugeben

5.4.1

die Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers,

5.4.2

die Zuwendung der Bewilligungsbehörde, andere Zuwendungen und sonstige Finanzierungsbeiträge aus öffentlichen und privaten Mitteln,

5.4.3

sonstige Einnahmen/Erträge, die mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehen,

5.4.4

unentgeltliche Sach- und Dienstleistungen Dritter.

Abweichungen gegenüber der im Zuwendungsantrag dargelegten Finanzierung sind darzustellen.

5.5

Der Zuwendungsempfänger hat die Rechnungsunterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften (zum Beispiel Europäischer Fond für Regionale Entwicklung - EFRE, vergleiche Nummer 5.6) eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

5.6

Der Zuwendungsempfänger hat die Rechnungsunterlagen im Falle einer Förderung seines Vorhabens mit Mitteln des EFRE nach den EU-spezifischen Fördervorschriften aufzubewahren.